



Bern, 21. November 2017

Merkblatt altrechtliche Fachhochschultitel

Die Fachhochschulen (FH) in der Schweiz vergeben heute, wie alle andern schweizerischen Hochschultypen, Bologna-konforme Diplome (Bachelor, Master).

1. Übergangsrechtliche Regelungen:

Bachelor-, Master- und Weiterbildungsmaster-Diplome, die vor Inkrafttreten des HFKG¹, also vor dem 1.1.2015, angefangen wurden, werden eidgenössisch anerkannt, wenn sie spätestens sechs Jahr nach Inkrafttreten des HFKG abgeschlossen wurden (bis einschliesslich 31.12.2019), vgl. Artikel 59 Absatz 1 V-HFKG². Es werden geschützte Diplome vergeben, die wie folgt aufgebaut sind:

A	B	C	D	E
Titel	Fachbereich oder methodischer Zugang (z.B. Arts/Science)	Ausstellende FH	Studiengang	Richtung
<i>obligatorische Angabe</i>	<i>obligatorische Angabe</i>	<i>obligatorische Angabe</i>	<i>Fakultative Angabe</i>	<i>Fakultative Angabe</i>

Die unter A und B erwähnten Elemente stehen auf Englisch.

z.B.: «Bachelor of Arts BFH in Architektur» / «Master of Science ZFH in Bauingenieurwesen».

2. Altrechtliche FH-Titel

Titel, die vor der Umstellung auf das Bologna-System an FH erworben wurden:

Technik und Informationstechnologie	Ingenieurin FH/Ingenieur FH
Architektur, Bau- und Planungswesen	Architektin FH/Architekt FH Ingenieurin FH/Ingenieur FH
Chemie und Life Sciences	Chemikerin FH/Chemiker FH Ingenieurin FH/Ingenieur FH
Land- und Forstwirtschaft	Ingenieurin FH/Ingenieur FH
Wirtschaft und Dienstleistungen	Betriebsökonomin FH/Betriebsökonom FH Informations- und Dokumentationsspezialistin FH/ Informations- und Dokumentationsspezialist FH Wirtschaftsinformatikerin FH/Wirtschaftsinformatiker FH Kommunikatorin FH/Kommunikator FH
Design	Designerin FH/Designer FH Konservatorin-Restauratorin FH/Konservator-Restaurator FH
Gesundheit	Dipl. Pflegefachfrau FH/Dipl. Pflegefachmann FH Dipl. Gesundheits- und Pflegeexpertin FH/Dipl. Gesundheits- und Pflegeexperte FH Dipl. Hebamme FH/Dipl. Entbindungspfleger FH Dipl. Physiotherapeutin FH/Dipl. Physiotherapeut FH Dipl. Ergotherapeutin FH/Dipl. Ergotherapeut FH

¹ Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011, HFKG, SR 414.20.

² Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 23. November 2016 (V-HFKG), SR 414.201.

	Dipl. Ernährungsberaterin FH/Dipl. Ernährungsberater FH Dipl. Fachfrau für medizinisch-technische Radiologie- FH/ Dipl. Fachmann für medizinisch-technische Radiologie- FH
Soziale Arbeit	Sozialarbeiterin FH/Sozialarbeiter FH Sozialpädagogin FH/Sozialpädagoge FH Soziokulturelle Animatorin FH/Soziokultureller Animator FH Diplomierte in Sozialer Arbeit FH/Diplomierter in Sozialer Arbeit FH
Musik, Theater und andere Künste	Musikerin MH/Musiker MH + Zusatz Theaterschaffende TH/Theaterschaffender TH + Zusatz Künstlerin HGK/Künstler HGK Diplomierte in Gestaltung und Kunst HGK (Fachdiplom Lehrberuf)/ Diplomierter in Gestaltung und Kunst HGK (Fachdiplom Lehrberuf)
Angewandte Linguistik	Übersetzerin FH/Übersetzer FH Konferenzdolmetscherin FH/Konferenzdolmetscher FH
Angewandte Psychologie	Psychologin FH/Psychologe FH + Zusatz

Den geschützten Titeln kann der Zusatz «diplomierte»/«diplomierter» vorangestellt und die Angabe des Studiengangs ergänzt werden.

Titelführung: Die altrechtlichen Titel bleiben auch nach der Umstellung auf das Bachelor-/Master-System geschützt. Seit dem 1. Januar 2009, mit der Abgabe der ersten Bachelor-Diplome können Inhaberinnen und Inhaber anerkannter altrechtlicher Titel zusätzlich den Titel Bachelor of Arts respektive Bachelor of Science führen (Aufbau Bachelor vgl. Seite 1).

Eine Titelumwandlung wird nicht vorgenommen (keine Abgabe eines Diploms mit der Bezeichnung Bachelor).

Wer einen geschützten Fachhochschultitel führt, ohne die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen, wird strafrechtlich verfolgt.

3. Nachträglicher Erwerb des FH-Titels

Personen mit einem Titel einer Vorgängerschule der Fachhochschulen, die die Voraussetzungen erfüllen, können beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) den nachträglichen Erwerb des FH-Titels beantragen. **Der gesuchstellenden Person wird die Bewilligung zum Tragen des entsprechenden altrechtlichen Fachhochschultitels erteilt.**

Dies betrifft die an folgenden Schulen erhaltenen Titel:

- Ingenieurschule HTL
- Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV
- Höhere Fachschule für Gestaltung HFG
- Höhere Hauswirtschaftliche Fachschule HHF
- Hotelfachschule Lausanne (Abschlüsse der Jahre 1998, 1999 und 2000).

Das SBFI führt auch ein Verfahren zum nachträglichen Erwerb des FH-Titels für die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Diplome in den Fachbereichen Soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, Angewandte Psychologie und Angewandte Linguistik durch.

In diesen Bereichen sind ausschliesslich die an folgenden Institutionen erworbenen Titel betroffen:

- Gesamtschweizerisch anerkannte Höhere Fachschulen in Sozialer Arbeit
- Konservatorium Luzern, Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern, Jazzschule Luzern (Abschlüsse bis Mai 2003) resp. Musikhochschule Luzern
- Konservatorium Zürich
- Konservatorium Winterthur

- Schauspiel-Akademie Zürich (Abschlüsse bis Mai 2002), resp. Hochschule Musik und Theater Zürich
- Konservatorium Bern, Schauspielschule Bern, Hochschule für Musik und Theater, Swiss Jazz School Bern resp. Hochschule der Künste Bern HKB (Fachbereiche Musik und Theater)
- Konservatorium Biel
- Höhere Fachschulen für Kunst bzw. für Gestaltung und Kunst (Studiengang Bildende Kunst)
- Dolmetscherschule DOZ Zürich (Abschlüsse 1981 bis 2003) resp. Zürcher Hochschule Winterthur ZHW (Departement Angewandte Linguistik und Kulturwissenschaften, Studiengänge Übersetzen und Dolmetschen)
- Institut für Angewandte Psychologie IAP (Abschlüsse bis Juni 2002), resp. Hochschule für Angewandte Psychologie HAP Zürich.

Nachträglicher Erwerb des FH-Titels (NTE) im nicht-universitären Gesundheitsbereich

Seit dem 1. Mai 2009 steht das Verfahren zum nachträglichen Titelerwerb (NTE) beim SBFI auch Personen mit einem Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Schule im Bereich Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung oder Geburtshilfe offen. Mit der Änderung der Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 1. Januar 2015 ist der NTE im Pflegebereich möglich. Der gesuchstellenden Person wird die Bewilligung zum Tragen des altrechtlichen Fachhochschultitels erteilt.

4. Weiterbildung: Nachdiplomstudiengang NDS

Wer ein eidgenössisch anerkanntes Nachdiplom nach altem Recht erworben hat, ist berechtigt, den Titel «Nachdiplom [Name der FH] in Richtung [Bezeichnung der Richtung]» zu führen. Eine Umwandlung in die neuen Weiterbildungsmaster-Titel (MAS oder EMBA) kann nicht vorgenommen werden.

Titelschutz: Die bisher ausgestellten altrechtlichen Nachdiplome bleiben geschützt.

Rechtsgrundlagen/Dokumente

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich ([Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20](#))

Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, ([V-HFKG, SR 414.201](#))

Verordnung des WBF vom 2. September 2005 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien ([SR 414.715](#))

Verordnung des WBF vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels ([SR 414.711.5](#))

Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen ([Bologna-Richtlinien FH und PH, SR 414.205.4](#))

Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
T +41 58 462 96 96
E-Mail hochschulen@sbfi.admin.ch